



D&O XS by Hiscox
Bedingungen AVB Austria 01/2019



Index

1.	Prämienzahlung	3
2.	Obliegenheiten im Versicherungsfall	4
3.	Dauer des Excedentenvertrages	5
4.	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	5
5.	Ansprechpartner	6

Die D&O AVB Austria 01/2019 ersetzen Ziffer VI. der D&O XS by Hiscox Excedenten-Bedingungen 01/2019.

1. Prämienzahlung

1.1. Einmalige oder erste Prämie

Die einmalige oder erste Prämie ist sofort nach dem Abschluss dieses Excedentenvertrages zu zahlen. Ist die einmalige oder erste Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach dem Abschluss dieses Excedentenvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer dieses Excedentenvertrages von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Versicherungsnehmerin war an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne ihr Verschulden verhindert.

Der Versicherer dieses Excedentenvertrages ist von der Verpflichtung zur Leistung nur frei, wenn die Versicherungsnehmerin in der Aufforderung zur Prämienzahlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

Ist die einmalige oder die erste Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer dieses Excedentenvertrages, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Der Versicherer dieses Excedentenvertrages ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn er die Versicherungsnehmerin in der Aufforderung zur Prämienzahlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

1.2. Folgeprämien

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dieses Excedentenvertrages der Versicherungsnehmerin auf deren Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer dieses Excedentenvertrages die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein, und ist die Versicherungsnehmerin zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so ist der Versicherer dieses Excedentenvertrages von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Versicherungsnehmerin an der rechtzeitigen Zahlung ohne ihr Verschulden verhindert war.

Der Versicherer dieses Excedentenvertrages kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Versicherungsnehmerin mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn die Versicherungsnehmerin in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer dieses Excedentenvertrages die Versicherungsnehmerin bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn die Versicherungsnehmerin innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die in diesem Punkt genannten Rechtsfolgen nicht aus.

1.3. Lastschriftverfahren

Wenn vereinbart ist, dass der Versicherer dieses Excedentenvertrages die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

- Kann eine Einziehung aus Gründen, die die Versicherungsnehmerin zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widerspricht die Versicherungsnehmerin einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt.
- Scheitert die Einziehung eines Betrages aus Gründen, die die Versicherungsnehmerin nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn die Versicherungsnehmerin nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer dieses Excedentenvertrages nicht verpflichtet.

2. Obliegenheiten im Versicherungsfall

2.1. Anzeigepflicht

Jeder Eintritt eines Versicherungsfalles sowie jede vorsorgliche Schadenmeldung – auch sofern sie lediglich die Grundversicherung betreffen – sind von der versicherten Person auch unverzüglich dem Versicherer dieses Excedentenvertrages anzuzeigen.

2.2. Weitere Obliegenheiten im Versicherungsfall

Für Versicherungsfälle dieses Excedentenvertrages gilt:

2.2.1. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben die versicherten Personen, ohne die Weisung des Versicherers dieses Excedentenvertrages abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

2.2.2. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Die versicherten Personen sind verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers dieses Excedentenvertrages nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Sie haben den Versicherer dieses Excedentenvertrages bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers dieses Excedentenvertrages für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

2.2.3. Überlassung der Verfahrensführung

Kommt es zu einem außergerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit über einen Haftpflichtanspruch, hat die hiervon betroffene versicherte Person die Verfahrensführung dem Versicherer dieses Excedentenvertrages zu überlassen.

2.2.4. Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer dieses Excedentenvertrages ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs oder einer anderweitigen rechtlichen Auseinandersetzung ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben, soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen zur endgültigen Beilegung der Auseinandersetzung ausreichend sind.

Soweit die versicherte Person im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung ein Anerkenntnis abgibt oder einen Vergleich schließt, ist dies bei fehlender Zustimmung des Versicherers dieses Excedentenvertrages nur insoweit für seine Leistungspflicht bindend, als die Leistungspflicht auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

2.3. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt eine versicherte Person eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer dieses Excedentenvertrages von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers dieses Excedentenvertrages zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers dieses Excedentenvertrages bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer dieses Excedentenvertrages zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer dieses Excedentenvertrages obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Der Versicherer dieses Excedentenvertrages kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn der Versicherungsnehmerin vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

2.4. Obliegenheiten der Versicherungsnehmerin

Für die Versicherungsnehmerin, deren Tochtergesellschaften sowie gegebenenfalls weitere mitversicherte Unternehmen gelten die Obliegenheiten der versicherten Personen und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

3. Dauer des Excedentenvertrages

3.1. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem ursprünglichen Excedenten-Versicherungsschein sowie etwaigen Folgedokumenten des Versicherers dieses Excedentenvertrages.

3.2. Vertragsverlängerung, Kündigung

Der Excedentenvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.

Dieser Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

4. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

4.1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Soweit in diesem Vertrag in den Ziffern I. bis VI. der D&O XS by Hiscox Excedenten-Bedingungen 01/2019 auf deutsche Normen Bezug genommen wird, gilt diese Bezugnahme auch für entsprechende Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen.

4.2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer dieses Excedentenvertrages aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsagent diesen Excedentenvertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus diesem Excedentenvertrag gegen den Versicherer dieses Excedentenvertrages erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder, bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung, seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Versicherungsnehmerin zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

4.3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers dieses Excedentenvertrages

Für Klagen gegen die Versicherungsnehmerin ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Versicherungsnehmerin zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

5. Ansprechpartner

5.1. Versicherungsnehmerin

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer dieses Excedentenvertrages Änderungen ihrer Anschrift oder ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte dem Versicherer dieses Excedentenvertrages bekannte Anschrift der Versicherungsnehmerin gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem sie der Versicherungsnehmerin ohne die Anschriften- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

5.2. Versicherer dieses Excedentenvertrages

Der Versicherer dieses Excedentenvertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

5.3. Vertragsverwaltung

Hiscox Europe Underwriting Limited
Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Bernhard-Wicki-Straße 3
80636 München

5.4. Beschwerden / Verbraucherstreitbeilegung

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden.

Als Versicherer mit Sitz in Luxemburg unterliegt Hiscox SA der umfassenden Aufsicht durch die Versicherungsaufsicht des Großherzogtums Luxemburg, dem Commissariat aux Assurances (CAA), an das Sie sich im Falle einer Beschwerde unter folgender Anschrift wenden können:

Commissariat aux Assurances
11 Rue Robert Stumper
L-2557 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Tel.: +352 22 69 11 - 1
Fax: +352 22 69 10
E-Mail: caa@caa.lu

Beschwerden können zudem auch an die österreichische Finanzmarktaufsicht gerichtet werden.

FMA, Bereich Versicherungsaufsicht,
Otto-Wagner-Platz 5,
1090 Wien

Verbrauchern steht zudem die Möglichkeit offen, Beschwerden auch in deutscher Sprache an den Insurance Ombudsman in Luxemburg unter folgender Anschrift zu richten:

Insurance Ombudsman ACA
12, rue Erasme
L - 1468 Luxembourg
Phone: +352 44 21 44 1
Fax: +352 44 02 89
E-Mail: mediateur@aca.lu

Für die deutsche Niederlassung von Hiscox SA ist ergänzend auch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist sodann für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei. Das Recht zu bestreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.,
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 01804 / 22 44 24
Fax: 01804 / 22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de